

Merkblatt

Equidenkennzeichnung

(Equiden = Pferde, Esel, Zebras und deren Kreuzungen)

Die Vorschriften über die Kennzeichnung / Identifizierung von Equiden (Pferde, Esel, Zebras und deren Kreuzungen) ergeben sich aus der Durchführungsverordnung (DVO) (EU) Nr. 2015/262 sowie der nationalen Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV). Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Sie über die Kennzeichnungs- und Meldevorschriften informieren, die für Sie als Halter von Equiden verbindlich sind. In der Europäischen Union sind **alle Equiden** zu identifizieren!

1. Kennzeichnung / Identifizierung

Die Identifizierung von Equiden in der Europäischen Union umfasst folgende Elemente:

1. **Equidenpass (EP)** als einziges, lebenslang gültiges Identifizierungsdokument (mit Angabe von: UELN-Nummer = Lebensnummer, Transpondernummer, Beschreibung des Tieres in Textform, Abzeichen-Diagramm, Besitzer/Eigentümer, Lebensmittelstatus des Tieres) ausgestellt **innerhalb von 12 Monaten nach der Geburt** oder vor dem endgültigen Verlassen des Geburtsbetriebes.
Achtung: Entscheidend ist das Datum der Ausstellung des Passes und nicht das Datum der Antragstellung!
2. **Kennzeichnung mit einem elektronisch auslesbaren Transponder** für alle ab dem 1. Juli 2009 geborenen Equiden und für alle vor dem 1. Juli 2009 geborenen Equiden, für die nicht bereits ein Equidenpass ausgestellt wurde.
3. **Registrierung** der Equidenhaltung und der einzelnen Tiere unter Angabe der Betriebsnummer mit Pass- und Transponderdaten **in einer zentralen Datenbank** (in DE HI-Tier).

Verantwortlich für die **Beantragung des Pferdepasses und Durchführung der Kennzeichnung** ist der **Tierhalter**.

(**Halter/Tierhalter** im Sinne der ViehVerkV und der EU-DVO ist jeder, der Equiden hält und für die Haltung verantwortlich ist und zwar unabhängig vom Zweck der Haltung, unabhängig ob entgeltlich oder unentgeltlich, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an den gehaltenen Equiden und unabhängig von der Dauer der Haltung. Der Halter/Tierhalter muss dabei nicht zwingend Besitzer oder Eigentümer sein. In diesem Sinne ist z.B. der verantwortliche Betreiber von Pensionsställen Halter der eingestellten Equiden. Ebenso ist der Transporteur eines Equiden Tierhalter im Sinne der Verordnung. Der Halter/Tierhalter (nicht der Besitzer/Eigentümer) ist verantwortlich dafür, dass die Verpflichtungen aus der EU-DVO und der ViehVerkV eingehalten werden.)

Der **Tierhalter** muss den **Eigentümer des Pferdes** sowie **jeden Eigentümerwechsel** der Pass-ausstellenden Stelle mitteilen.

Die **Kennzeichnung** (= Implantation des Transponders) und **Erstellung des Abzeichen-Diagramms** darf **nur durch einen Tierarzt** oder eine **sachkundige Person des Pferdezuchtverbandes** erfolgen. Die **Implantationsstelle** (an linker Halsseite!) sowie die individuelle Transpondernummer sind im Passantrag durch denjenigen, der die Implantation vornimmt, zu dokumentieren.

2. Verfahren der Kennzeichnung sowie der Ausstellung von Equidenpässen in Bayern

I. Kennzeichnung / Identifizierung eines „nicht-registrierten“ Equiden

(Equide, der nicht in ein Zuchtbuch eingetragen ist oder der nicht an sportlichen Wettkämpfen teilnimmt)

1. Alle Pferde, Ponys und Esel ohne Papiere oder mit ausländischen Papieren, die ihren Standort in Bayern haben, bekommen beim Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V., Landshamerstr. 11, 81929 München, Tel.: 089-926967-205/-206 einen grünen Equidenpass (sog. Freizeitpass). Das Pferd, Pony oder Esel muss identifiziert und gechipt werden. Der Chip/Transponder und der Equidenpassantrag sind ebenfalls schriftlich (per Email, Fax oder Post) beim Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. anzufordern. Dieser prüft, ob dem Tierhalter bereits eine Registriernummer (= landwirtschaftliche Betriebs-

nummer) zugeteilt wurde. Diese ist zur eindeutigen Identifizierung und Registrierung erforderlich und ermöglicht eine Zuordnung der in der HIT-Datenbank abgegebenen Meldungen zu einem Betrieb (ggf. muss der Tierhalter beim *Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bodenmaier Straße 25, 94209 Regen Tel.: 09921-6080* eine Registriernummer, Betriebstyp 128 - Pferdehaltung, beantragen).

2. Die beauftragte Pass-Stelle übersendet dem Tierhalter den Transponder zusammen mit dem EP-Antrag.
3. Der Tierhalter beauftragt den Kennzeichnungsberechtigten (Tierarzt) mit der Kennzeichnung des nicht-registrierten Einhufers. Zu diesem Zweck übergibt er diesem den Transponder und den EP-Antrag.
4. Der Kennzeichnungsberechtigte kennzeichnet den Einhufer. Mit seiner Unterschrift im EP-Antrag bestätigt der Kennzeichnungsberechtigte die ordnungsgemäße Implantation des Transponders und übergibt den ausgefüllten EP-Antrag dem Tierhalter.
5. Der Tierhalter übersendet den ausgefüllten EP-Antrag an die beauftragte Pass-Stelle. Er beantragt damit einen Equidenpass und beauftragt die Pass-Stelle zur Eingabe der Daten in die HIT-Datenbank (= Anzeige der Kennzeichnung bei der zuständigen Behörde gemäß § 44c ViehVerkV).
6. Die beauftragte Pass-Stelle übermittelt die Daten an die HIT-Datenbank (www.hi-tier.de). Die vom Kennzeichnungsberechtigten geleistete Bestätigung der Kennzeichnung wird Teil des Equidenpasses.
7. Die beauftragte Pass-Stelle unterschreibt und stempelt den Equidenpass und übersendet ihn an den Tierhalter.

II. Kennzeichnung / Identifizierung eines „registrierten“ Einhufers

(Einhufer, der in ein Zuchtbuch eingetragen ist/wird oder der an sportlichen Wettkämpfen teilnimmt)

1. Alle Pferde und Ponys mit Papieren (Abstammungsnachweis) eines deutschen Zuchtverbandes bekommen den roten Pferdepass mit einer Eigentumsurkunde nur von dem Zuchtverband, der auf dem Abstammungsnachweis steht. Bei bayerischen Pferden muss hierzu im Vorfeld der Chip/Transponder schriftlich (per Email, Fax oder Post) beim Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V., Landshamerstr. 11, 81929 München Tel.: 089-926967-205/-206 angefordert werden. Der Tierhalter beauftragt seinen Zuchtverband (ZV) mit Sitz in Bayern für das gesamte Verfahren zur Kennzeichnung / Identifizierung seines Einhufers und erteilt einen entsprechenden Auftrag. Die überregionale Kennzeichnung / Identifizierung eines Einhufers erfolgt in der gleichen Form, jedoch mit dem Unterschied, dass der Tierhalter einen Zuchtverband oder eine internationale Wettkampforga nisation mit Sitz außerhalb Bayerns für das gesamte Verfahren beauftragen kann.
2. Der ZV bestellt im Auftrag des Tierhalters einen Transponder. Der ZV beauftragt den Kennzeichnungsberechtigten (Tierarzt oder eine vom ZV beauftragte sachkundige Person) mit der Kennzeichnung des registrierten Einhufers.
3. Der Kennzeichnungsberechtigte kennzeichnet den Einhufer. Mit seiner Unterschrift im EP-Antrag bestätigt der Kennzeichnungsberechtigte die ordnungsgemäße Implantation des Transponders und übermittelt den ausgefüllten EP-Antrag dem Zuchtverband, bei dem der Einhufer registriert ist.
4. Der ZV übermittelt die Daten an die HIT-Datenbank. Die vom Kennzeichnungsberechtigten geleistete Bestätigung der Kennzeichnung wird Teil des Equidenpasses.
5. Der ZV unterschreibt und stempelt den Equidenpass und übersendet ihn an den Tierhalter.

Aus **anderen Mitgliedstaaten nach Deutschland verbrachte Einhufer** benötigen keinen neuen Transponder und jeweils keinen neuen Equidenpass. Jedoch ist eine Anzeige des Besitzerwechsels erforderlich. Die Daten des in dem betreffenden Mitgliedstaat ausgestellten Passes und des neuen Besitzers sind durch die jeweils zuständige Stelle in der HIT-Datenbank zu hinterlegen. Zu diesem Zweck hat der Tierhalter den Pass und die Änderungsanzeige an die jeweils zuständige Stelle zu senden.

Für Einhufer, die aus **Drittländern nach Deutschland eingeführt werden**, beantragen Equidenhalter innerhalb von 30 Tagen nach Abwicklung des Zollverfahrens in Bayern beim Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V., Landshamerstr. 11, 81929 München, Tel.: 089-926967-205/-206 die Ausstellung eines Identifizierungsdokuments gemäß der EU-DVO oder die Registrierung des existierenden Identifizierungsdokuments in der zentralen Datenbank (www.hi-tier.de).

3. Status „Schlachtpferd“ / „Nicht-Schlachtpferd“

Equiden gelten als zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt, es sei denn, es wird gemäß der Durchführungsverordnung (DVO) (EU) Nr. 2015/262 in Abschnitt II Teil II des Identifizierungsdokuments unwiderruflich anders festgelegt durch

- a) Unterschrift des Eigentümers nach dessen Ermessen, von der Ausstellungsstelle gebilligt, oder
- b) Unterschrift des Halters und des verantwortlichen Tierarztes oder
- c) Eintrag der Ausstellungsstelle bei Ausstellung eines Duplikats des Identifizierungsdokuments oder eines Ersatz-Identifizierungsdokuments.

Der Tierhalter des betreffenden Tieres hat innerhalb von 14 Tagen nach Datum der Unterzeichnung von Abschnitt II Teil II des Identifizierungsdokuments selbiges zur Aktualisierung (Erfassung in der HIT-Datenbank) bei der Ausstellungsstelle einzureichen.

Ein „zur Schlachtung vorgesehenes“ Pferd kann jederzeit zu einem „Nicht-Schlachtpferd“ umbestimmt werden, jedoch **niemals ein „Nicht-Schlachtpferd“ zu einem „zur Schlachtung vorgesehenen“ Pferd!** Die Entscheidung zum „Nicht-Schlachtpferd“ gilt lebenslang und ist damit auch für nachfolgende Besitzer des Pferdes bindend.

Ein „Nicht-Schlachtpferd“ kann nicht, auch nicht später im Alter oder bei Unbrauchbarkeit, zur Lebensmittelgewinnung geschlachtet werden.

Für ältere Pferde (vor dem 1. Juli 2009 geboren), die bisher keinen Pass besaßen und für die erstmals ein Pass ausgestellt wird, für Jungpferde älter als zwölf Monate ohne Pass, sowie für Pferde, deren Pass verloren gegangen ist, wird automatisch von der passausgebenden Stelle ein sog. „**Ersatzpass**“ mit dem Status „Nicht-Schlachtpferd“ ausgestellt.

Diese Pferde können also nicht zur Lebensmittelgewinnung geschlachtet werden!

Weitere Informationen:

www.bayerns-pferde.de Homepage des Landesverbandes Bayerischer Pferdezüchter e.V.

www.bltk.de Homepage der Bayerischen Landestierärztekammer

www.bmelv.de Homepage des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz